



Statuten

1. **Name und Sitz des Vereins**
 - 1.1 Unter dem Namen Elternverein Böju besteht ein Verein mit Sitz in Beinwil am See im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
 - 1.2 Der Verein ist gemeinnützig und parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

2. **Vereinszweck**
 - 2.1 Der Elternverein bezweckt die Sammlung, Koordination und Unterstützung aller Kräfte, die die Position der Kinder, Jugendlichen und Eltern stärken und verbessern wollen.
 - 2.2 Der Elternverein schafft Angebote und nimmt Einfluss, damit Beinwil als Gemeinde für Kinder, Jugendliche und Eltern interessanter, angenehmer und befriedigender wird.

3. **Mitgliedschaft**
 - 3.1 Der Verein besteht aus Familienmitgliedern und Alleinerziehenden-Mitgliedern, welche stimmberechtigt sind und Gönnern ohne Stimmrecht.
 - 3.2 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages.
 - 3.3 Mitglieder im Vorstand, Spielgruppen- und Krabbelgruppenleiterinnen sind beitragsbefreit.
 - 3.4 Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Wird der Mitgliederbeitrag bis Ende des Kalenderjahres trotz Mahnung nicht einbezahlt, gilt dies ebenfalls als Austritt.

4. **Organisation**
 - 4.1 Die Organe des Vereins sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Kontrollstelle
 - Arbeitsgruppen
 - 4.2 Die Mitgliederversammlung:
 - 4.2.1 Sie ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird alljährlich einmal durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn 1/5 der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes dies verlangt. Bei Abstimmungen und Wahlen besitzen Alleinerziehende-Mitgliedern eine und Familienmitglieder zwei Stimmen.
 - 4.2.2 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:
 - Festlegung oder Änderung der Statuten
 - Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vorstandes, der Kontrollstelle
 - Genehmigung des Budgets und Festlegung des Jahresbeitrages
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes, des Tätigkeitsprogrammes
 - Behandlung weiterer Geschäfte oder Anträge, die ihr vom Vorstand oder von einzelnen Mitgliedern vorgelegt werden.
 - 4.2.3 Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit dem einfachen Mehr der

Anwesenden. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Der gleiche Anteil gilt für die Aufnahme nicht traktandierter Geschäfte auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

4.3 Der Vorstand:

4.3.1 Er besteht aus 5 - 9 Mitgliedern.

4.3.2 Seine Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.3.3 Aufgaben des Vorstandes:

- Er führt die Geschäfte des Vereins entsprechend dem unter Punkt 2 aufgeführten Zweck.

- Er erledigt die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben.

- Er stellt das Arbeitsprogramm und das Budget auf.

- Er vertritt den Verein gegen aussen.

- Er kann besondere Aufgaben Einzelpersonen oder Arbeitsgruppen übergeben.

4.3.4 Unterschriftsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder.

4.4 Die Kontrollstelle:

4.4.1 Als Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre zwei Revisorinnen / Revisoren gewählt.

4.4.2 Sie prüfen einmal im Jahr die Rechnung und stellen der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

5. **Finanzen**

5.1 Der Verein beschafft sich die nötigen Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge

- Erträge aus Veranstaltungen und Aktionen

- Freiwillige Spenden

- Vermögenserträge

5.2 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. **Auflösung des Vereins**

6.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung, zu dem eine 2/3 Mehrheit aller Mitglieder nötig ist.

6.2 Ein allfällig vorhandenes Vermögen wird einem gleichen oder ähnlichen Zwecke zugeführt.

Beinwil am See,

Der Vorstand:
